

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zum Entwurf „Zweite Verordnung zur befristeten Veränderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 52 Schulgesetz.“

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung beziehen zu dürfen.

Die beabsichtigte Verordnung regelt die Umstellung von Präsenzunterricht auf Distanzunterricht, wenn dies im Falle einer verschärften Infektionslage erforderlich wird.

Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt die Bestrebungen des Schulministeriums, für den Fall des Distanzunterrichtes Handlungs- und Rechtssicherheit sowohl für die Schulen, als auch die Schülerinnen und Schüler herzustellen. Vom Grundsatz her teilen wir die dort gemachten Festschreibungen.

Allerdings haben die Erfahrungen der Schulschließungen im Rahmen der Coronakrise gezeigt, dass unter den aktuellen Bedingungen nicht alle Schulen, Lehrerinnen und Lehrer, als auch Schülerinnen und Schüler den Herausforderungen eines Distanzunterrichts gewachsen sind – und das in mehrfacher Hinsicht. Es fehlt oft an technischer Ausstattung, technischem Wissen und methodisch-didaktischem Wissen zur Umsetzung digitaler Lernsettings. Insbesondere darf es nicht nochmals dazu kommen, dass Eltern bzw. Familien die Verantwortung für die schulische Lernentwicklung und den Lernerfolg ihrer Kinder allein tragen müssen. Dies ist in einem Großteil der Fälle nicht nur eine Überforderung der Familien, sondern zugleich eine Ursache für ungleiche Verteilung von (Bildungs-) Chancen und Verstärkung sozialer Ungleichheit innerhalb der Gesellschaft.

Daher begrüßen wir besonders, dass in § 3 Abs. 7 Bezug darauf genommen wird und die Schule Schülerinnen und Schülern zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfeldes Räume für den Distanzunterricht zur Verfügung stellen kann. Dies halten wir für eine unabdingbare Voraussetzung, die allen Schülerinnen und Schülern zugänglich sein muss. Daher bitten wir Sie, den entsprechenden Absatz in eine Verpflichtung zur Vorhaltung solcher Lernplätze umzuformulieren. Hierbei muss ein Schlüssel an verfügbaren Plätzen vorgeschrieben sein, der dem Verhältnis von Schülerinnen und Schülern und den Raumkapazitäten pro Schule entspricht. Auch eine bedarfsorientierte, individuelle Förderung und Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler muss in diesem Kontext kontinuierlich sichergestellt werden, damit Einzelne nicht (langfristig) innerhalb des Lernprozesses zurückbleiben und Bildungsnachteile ausgeglichen werden können.

In § 4 ist die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern geregelt. Dabei wird lediglich darauf abgestellt, dass Eltern die Verantwortung für die Teilnahmeverpflichtung ihrer Kinder am Distanzunterricht haben. Die gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass die Situation „Lernen zu Hause“ und die Betreuung von (mehreren) Kindern vielfache Anforderungen an die Eltern stellt, die zu hohen Belastungen und Überforderungen führen, nicht nur wenn auch noch die eigene Berufstätigkeit bewältigt werden muss. Daher sind von der Schule in Kooperation mit den Jugendämtern und Trägern der Freien Wohlfahrtspflege Unterstützungsangebote jeglicher Art, die leicht zugänglich sein müssen, anzubieten.

Die Kooperationen mit örtlichen Jugendhilfeträgern, wie z. B. Familienbildungseinrichtungen und anderen in der Elternarbeit erfahrenen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, sind auszubauen. Örtlich vorhandene Angebote sind systematisch zu bündeln, auszubauen und finanziell angemessen auszustatten. Die Angebote müssen für alle Eltern zugänglich sein.

Aus den oben aufgeführten Gründen bitten wir Sie, den § 4 wie folgt zu ergänzen (Ergänzung kursiv):

§ 4

Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern

Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts ist so angelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule unbeschadet des § 3 Absatz 6 für den Distanzunterricht erreichbar sind. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht (§ 6 Absatz 1) nachkommt.

Die Schulen unterstützen Familien in dieser Zeit und informieren die Eltern über entsprechende Angebote örtlicher Kinder- und Jugendhilfeträger. Der jeweilige Schulträger ist für die Einrichtung und Koordination von Netzwerken zuständig. Die für die Angebote erforderlichen finanziellen Mittel werden zur Verfügung gestellt.